

Austauschpflicht für 30 Jahre alte Öl- und Gasheizungen

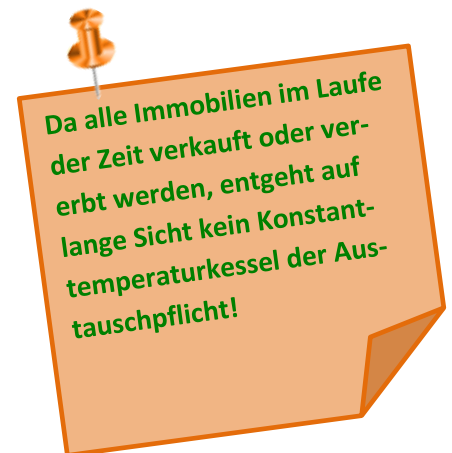
Die seit dem 1. Mai 2014 geltende Fassung der Energieeinsparverordnung (EnEV) beinhaltet in § 10 eine Austauschpflicht für viele über 30 Jahre alte Öl- und Gasheizungen.

Welche Öl- und Gasheizungen sind auszutauschen?

- Betroffen sind nur Anlagen,
 - die **mindestens 30 Jahre alt** sind,
 - die **Konstanttemperaturkessel** sind
 - und eine **Nennleistung von 4 – 400 kW** haben.

Einbau vor 1985:	Austausch bis zum 1. Januar 2015	Einbau ab dem 1. Januar 1985:	Austausch jeweils nach Ablauf des 30. Betriebs- jahrs
------------------	-------------------------------------	----------------------------------	---

- **Ausgenommen sind Eigentümer von Ein- und Zweifamilienhäusern, wenn sie ihr Haus am 1. Februar 2002 selbst bewohnt haben**, sofern das Gebäude nicht mehr als zwei Wohnungen hat.
 - D. h. die Austauschpflicht gilt zunächst v. a. für **vermietete und Gewerbeimmobilien**.
 - Betroffen sind selbstnutzende Eigentümer demnach,
 - wenn ihr Haus mehr als zwei Wohnungen hat
 - oder wenn sie ihre Immobilie nach dem 1. Februar 2002 erworben oder geerbt haben.
- **Eine Ausnahme gilt nach § 1 auch, wenn der Kesseltausch wirtschaftlich nicht vertretbar ist.**
 - Wirtschaftlich nicht vertretbar könnte der Kesseltausch z. B. sein, wenn das Gebäude im Winter nicht oder nur zeitweise genutzt oder das Gebäude innerhalb der nächsten Jahre abgerissen werden soll.
- Eigentümer, die ein Gebäude kaufen oder erben, müssen eine Öl- und Gasheizung, die dadurch dann der Austauschpflicht unterliegt, innerhalb von zwei Jahren nach dem Eigentumsübergang austauschen.
- **Insgesamt sind ca. 2,15 Mio. Konstanttemperaturkessel auszutauschen (Stand 2015).**
Das sind immerhin etwa 11 Prozent des Bestands an Öl- und Gasheizungen.



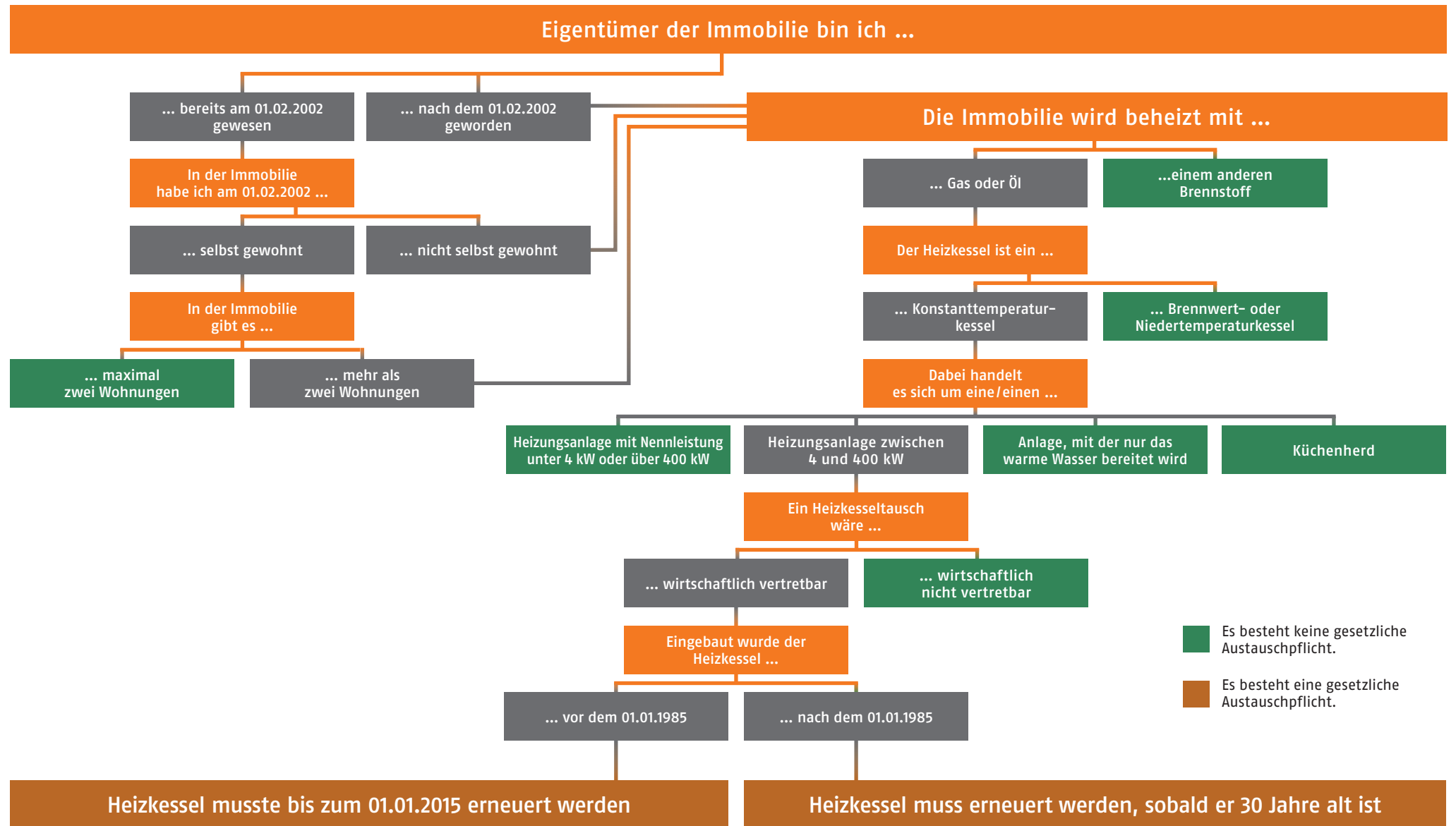
Im Flussdiagramm auf der nächsten Seite sind diese Kriterien zu einer Entscheidungshilfe aufbereitet, mit der Heizungsbesitzer ermitteln können, ob sie von der Austauschpflicht betroffen sind oder nicht.

Zum Weiterlesen:

Die EnEV im Original finden Sie hier:

www.depi.de/download/gesetzestexte/EnEV.pdf

Welche Hauseigentümer betrifft die EnEV-Austauschpflicht für 30 Jahre alte Öl- und Gasheizungen?



- Es besteht keine gesetzliche Austauschpflicht.
- Es besteht eine gesetzliche Austauschpflicht.

Sofern Sie erst nach dem 31.12.2012 Eigentümer der Immobilie geworden sind, müssen Sie den fälligen Kesseltausch nicht sofort, sondern innerhalb von 2 Jahren nach dem Eigentumsübergang vornehmen.